

„Rettung des Euro“

oder die

Zerstörung Europas

- Ein Aide-mémoire –

„Rettung des Euro“

oder die

Zerstörung Europas

- Ein Aide-mémoire -

„Der Rettungsschirm... läuft 2013 aus. Das haben wir genauso gewollt und beschlossen. Eine einfache Verlängerung kann und wird es mit Deutschland nicht geben, weil der Rettungsschirm nicht als langfristiges Instrument taugt, weil er Märkten und Mitgliedstaaten falsche Signale sendet und weil er eine gefährliche Erwartungshaltung fördert. Er fördert die Erwartungshaltung, dass Deutschland und andere Mitgliedstaaten - und damit auch die Steuerzahler dieser Länder - im Krisenfall schon irgendwie einspringen und das Risiko der Anleger übernehmen können.“ – Angela Merkel, 27.10.2010.

Die Verzweiflungshandlungen von April 2009 bis heute

Diese Äußerung bezieht sich auf eine Reihe von Aktivitäten der EU, der Bundesregierung und des Bundestages in der Zeit von April 2009 bis zum Sommer 2010. Sie mündeten in europarechtliche und nationale Rechtssetzungsakte, auf Grund derer Hilfsmaßnahmen in einem Umfang von 1,45 Billionen Euro in Gang gesetzt wurden, „um die finanzielle Stabilität der gesamten Eurozone sicherzustellen“ (EU-Stellungnahme vom 11.02.2010).

Im April 2009 hatte die EU ein Defizitverfahren gegen Griechenland in Gang gesetzt, weil schon früh in diesem Jahr erkennbar wurde, dass die mutmaßliche Unterdeckung der Ausgaben des öffentlichen Sektors nicht, wie von Griechenland angekündigt, 5 % sondern rund 13 % des BIP betragen würde. Gemessen am Defizitkriterium des Maastrichter Stabilitätspakts, der der Euroeinführung zu Grunde gelegt worden war und den es so nicht mehr gibt, jährliche Defizite von 3 % nicht zu überschreiten, war dies trotz der Finanz- und Wirtschaftskrise in 2008 für den ECOFIN-Rat nicht hinnehmbar. Im Februar 2010 verlangte er daher für das Jahr 2010 eine Rückführung auf 8,7 % und bis 2012 auf 3 %. Angesichts dieser Zahlen, der griechischen Wirtschafts- und Staatsstrukturen und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass

Griechenland, wie von Fachleuten immer vermutet, nun erwiesenermaßen die Gemeinschaft bereits in 2001 beim Eintritt in die Eurozone über seine fiskalische Lage getäuscht hatte, waren die Finanzmärkte, die Rating-Agenturen und viele Finanzwissenschaftler nicht davon zu überzeugen, dass die EU-Maßnahmen zu einer angemessenen Problemlösung führen würden. Am 25. März 2010 sahen sich die Staats- und Regierungschefs der Euro-Länder daher veranlasst, zu einer IWF- Hilfe eigene bilaterale Darlehen in Aussicht zu stellen, um eine Staatsinsolvenz abzuwenden. Ab dem 12.04.2010 wurden Verhandlungen zwischen der EU-Kommission, der EZB und dem IWF einerseits und Griechenland andererseits geführt, über Bedingungen für Finanzhilfen, die dann von Griechenland am 23. April beantragt wurden. Am 02. Mai erklärten sich die Euro-Staaten im Verbund mit dem IWF zu einer Darlehensgewährung über 110 Mrd. Euro bereit, die in einem Verhältnis von 80 zu 30 Mrd. getragen werden sollten. Auf Deutschland entfiel danach ein Anteil von rund 28 % der 80 Mrd. in Anlehnung an die deutsche Kapitalbeteiligung an der EZB, was einem Geldbetrag von 22,4 Mrd. Euro entspricht. Da inzwischen Irland und Portugal aus ebenfalls nachvollziehbaren Gründen ihrerseits Refinanzierungsprobleme hatten, wurden sie nach bestimmten Ausgleichsregeln, die einer Mehrheitsabstimmung innerhalb der Euro-Länder unterliegen sollten, von der Mitfinanzierung teilweise freigestellt mit der Folge der Erhöhung der Beiträge der verbleibenden Staaten.

Am 07. Mai 2010 goss der Bundestag das angestrebte Vorgehen in Gesetzesform . Er ermächtigte das Bundesfinanzministerium zur „Gewährleistung“ von insgesamt 22,4 Mrd. Euro für „Kredite zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik“. Das Gesetz wurde an diesem Tag in 2. und 3. Lesung vom Bundestag, danach vom Bundesrat, danach - verfassungsrechtlich erforderlich - durch die Bundesregierung beschlossen, danach vom Bundespräsidenten ausgefertigt und vor 20.00 Uhr zur Bekanntmachung ins Bundesgesetzblatt gestellt. Das Geld soll von der staatseigenen KfW-Bank fließen, der gegenüber die „Gewährleistung“ erbracht wird. Im Bundeshaushalt wird der Betrag in der monetären Darstellung daher nicht sichtbar.

Vor der Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten legten 5 sachkundige Professoren, gewissermaßen als Volkstribune, eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, im Rahmen derer sie durch eine Sofortentscheidung (einstweilige Anordnung) den Fortgang der Ereignisse unterbinden wollten. Im wesentlichen mit dem Argument, dass „der Allgemeinheit schwere Nachteile“ entstünden, wenn das Gesetz nicht sofort in Kraft träte, wies das Bundesverfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Der Rechtsstreit wurde von den Beschwerdeführern in einem normalen Hauptsacheverfahren weitergeführt und durch ein Urteil am 07. September 2011

entschieden. Auf Inhalt und Bedeutung dieser Entscheidung wird später noch zurückzukommen sein.

Bereits 2 Tage nach der Entscheidung des Bundestages vom 07. Mai, also am 09. Mai, beschlossen die Ratsmitglieder der Euro-Gruppe und am 10. Mai der Rat der EU einen „Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus“ (EFSF), der in einer EU-Verordnung am 11. Mai im Amtsblatt der EU bekannt gemacht wurde. Dieser Mechanismus ist so konzipiert, dass er nicht etwa nur einem einzelnen Staat bezüglich einer bestimmten Kalamität eine zielgenaue Hilfestellung geben soll. Er soll auch nicht etwa, wie Angela Merkel in dem Zitat ausführt, für einen bestimmten Zeitraum von 3 Jahren existieren. Vielmehr soll er solange bestehen, wie es zur Wahrung der Finanzmarktstabilität erforderlich ist und er soll finanziellen Beistand an eine unbestimmte Zahl von Euro-Staaten gewähren in nicht näher definierter Höhe, bei denen es zur gravierenden Verschlechterung von Kreditkonditionen gekommen sei im Zusammenhang mit der weltweiten Finanzkrise. Er soll ein Finanzvolumen von bis zu 60 Mrd. Euro umfassen und der EU erlauben, entsprechende Kredite aufzunehmen. Zudem soll aus der Beschlusslage eine Verpflichtung für alle Länder der Euro-Zone entstehen, eine Zweckgesellschaft zu gründen („special purpose vehicle“), die bis zur Erreichung ihres Zwecks bestehen soll und mit Garantien in Höhe von 440 Mrd. Euro der Euro-Länder ausgestattet werden soll (EFSM). Einzelne Kreditausreichungen im EFSF (s. o.) sollen mit qualifizierter Mehrheit, die des EFSM, einstimmig beschlossen werden.

Finanzwirtschaftlich funktioniert dieser Hilfspool so, dass gegebenenfalls die Gesamtsumme von 500 Mrd. Euro von der EU unmittelbar und den Garantieländern als Kredite aufgenommen und dann zu einem Zinssatz, der nicht risikoadjustiert ist, an die Zielländer weitergeleitet wird. Da jetzt schon erkennbar ist, dass es Euro-Länder geben wird, die sich für höhere Zinsen einschulden müssen als sie von Risikoländern erhalten, soll für die Länder, die keinen Zinsschaden erleiden, eine Ausgleichspflicht bestehen. Zudem ist auch bei diesem zweiten EFSF/EFSM-Schirm klar, dass die Anteile der Garantiezusagen ebenfalls nach den EZB-Kapitalbeteiligungen bemessen werden. Dies wieder mit der Maßgabe, dass alle Hilfeempfängerländer als Garantieleister wegfallen und deren Anteile auf den Rest verteilt werden. Bis vor wenigen Wochen sollte das für Deutschland einen Garantierahmen von 123 Mrd. Euro plus 20 % für die Erhöhung zugunsten nichtleistungsfähiger Länder bedeuten, mithin rund 150 Mrd. Zudem war man bisher davon ausgegangen, dass der IWF auch hierbei zu den 500 Mrd. noch 250 Mrd. bereitstellt. Dieses Konzept wurde am 21. Mai 2010 durch eine Garantieübernahmermächtigung an das Finanzministerium vom Bundestag beschlossen und einen Tag später bekannt gemacht.

Am 21. Juli 2011 wurden die Handlungsmöglichkeiten des EFSM deutlich erweitert. Er soll nicht mehr nur Kredite an überschuldete Länder geben können, die Schwierigkeiten haben, zu „angemessenen“ Bedingungen Kapital am Markt zu erhalten. Vielmehr soll der Rettungsschirm von Staaten ausgegebene Anleihen direkt ankaufen können, Kreditlinien an solche Staaten zusagen können und Kredite ausreichen können, mit denen solche Länder ihre Banken rekapitalisieren können.

In den letzten Wochen steht erneut eine Ausweitung der EFSM-Aktivitäten an. Der Rettungsschirm soll sich selbst am Kapitalmarkt Geld besorgen können und sein Garantierahmen soll von 440 auf 780 Mrd. ausgeweitet werden. Dies bedeutet für Deutschland einen Garantiebtrag von 211 Mrd. plus ca. 90 Mrd. zusätzlich wegen ausfallender Leistungen der Hilfeempfänger. Nach neuesten Nachrichten soll der Haushaltsausschuss des Bundestages dem soeben zugestimmt haben.

Damit nicht genug, hat auch die EZB schon vor Monaten für sich einen neuen Rechtsrahmen definiert. Sie hat im Rat der Zentralbank, der aus dem Präsidium der EZB und den Präsidenten der Zentralbanken der Euro-Länder besteht, ein „Programm für die Wertpapiermärkte“ beschlossen, dass sie und die Zentralbanken der Mitgliedländer ermächtigt, Schuldtitel der Mitgliedstaaten oder deren öffentlicher Stellen auf dem Sekundärmarkt anzukaufen. Alle Beobachter gehen davon aus, dass die beiden deutschen Vertreter im EZB-Rat in dieser Frage wiederholt überstimmt worden sind und nicht zuletzt auch deshalb von ihren Ämtern zurückgetreten sind. Es handelt sich dabei um den Bundesbankpräsidenten Prof. Weber, der von der Administration Schröder ins Amt gebracht worden war und einen fachlichen Hintergrund als anerkannter Wirtschaftspräsident hat. Die zweite Persönlichkeit ist Dr. Stark, der die Rolle als Chefvolkswirt innehatte, eine Funktion, die mit einem stimmberechtigten Sitz im Präsidium der EZB verbunden ist. Auch er ein ausgewiesener Fachmann, der wie sein Amtsvorgänger Prof. Issing, der seinerseits Wirtschaftspräsident war, eine Stabilitätsphilosophie vertrat, die diesen Namen verdient. Auch das Signal solcher wirklicher Experten, die zudem wegen der Nähe zum Geschehen die Interna der EZB bis ins Detail kannten, wird von der Politik keineswegs als dramatisches Signal wahrgenommen, sondern zu Tagesereignissen herunterstilisiert. Hans Werner Sinn schätzt, dass in den vergangenen 3 Jahren „etwa 350 Mrd. Euro an Krediten verlagert wurden, die die Bundesbank nicht mehr dem deutschen Bankensystem, sondern auf dem Weg über die EZB den Bankensystemen von Griechenland, Irland, Portugal und Spanien gegeben hat“. Dazu kommen die kraft eigener EZB-Rat-Ermächtigung von der EZB und den nationalen Zentralbanken angekauften Staatspapiere mit einem Volumen von etwa 130 Mrd. Sonach ein Hilfspaket, das nicht über den Kapitalmarkt finanziert werden musste, von rund 500 Mrd. allein durch Verhaltensweisen der EZB außerhalb der geschilderten „Rettungsschirmaktivitäten“ der EU und der Eurostaaten.

Diese Abläufe, Mechanismen und Geldbeträge muss man sich vor Augen führen, wenn man rechtlich und ökonomisch bewerten will, was hier abläuft. Es handelt sich um das Finale furioso eines politischen Projekts, das aus mehreren Gründen gescheitert ist, wie unschwer zu beweisen ist. Dabei wird einmal mehr deutlich, wie die Arroganz des Primats der Politik fachliche Einsichten gar nicht erst zur Kenntnis nimmt oder aber verdrängt. Mindestens genau so erschreckend tritt zu Tage, wie der oligarchisch funktionierende Politikbetrieb der europäischen Demokratien es bei Bedarf zu Wege bringt, selbstgesetzte Rechtsregeln trickreich zu verletzen, nach gusto zu ändern und ihre Anwendung zu manipulieren, was darzustellen sein wird. Recht als Schutzwall vor politischer Torheit ist so reißfest wie Zeitungspapier.

Die Vorgeschichte

Es fing wahrscheinlich mit der Deutschen Wiedervereinigung alles an. Mitterand, wie Thatcher, waren aus langen historischen Bezügen heraus dagegen. Mitterand verwendete das ironische Bild von den mehreren Deutschlands, die er mehr liebe als nur eines. Man wird dem Vater Bush und vielleicht sogar Gorbatschow die Ermöglichung dieses sensationellen Projekts zuzuschreiben haben. Der sehr zielgerichtete „volonté générale“ des weit überwiegenden Teils der gesamt-deutschen Bevölkerung, den die überwiegende Mehrheit des intellektuellen deutschen Establishments für unmöglich gehalten hatte, und die handelnden Personen Kohl und Genscher haben das große Werk dann zu Wege gebracht. Mitterand gebrauchte am 17.08.1988 die Formulierung: „Die Deutsche Mark ist gewissermaßen ihre Atomstreitmacht.“ Gemeint waren „die Deutschen“. Da auch er kein Wirtschaftsexperte war, mag das eine Überschätzung gewesen sei, bei allem Wert, den eine stabile Währung für einen erfolgreichen Wirtschaftsprozess hat. Immerhin war es seine Einschätzung. Dass er als „Abrüstungsbeitrag“ die Währungsgemeinschaft als Preis für die Unterstützung der Wiedervereinigung verlangt haben könnte, ist zumindest nicht unplausibel. Gesichert ist, dass Kohl am 04. Januar 1990 Mitterand gegenüber auf dessen Landsitz die „klare und glaubhafte Zusage“ gegeben hat, eine gemeinsame Währung zu installieren. Gesichert ist auch, dass von französischer Seite der Maastricht-Vertrag als ein Instrument angesehen wurde, „die Mark loszuwerden“. Jacques Delors, Franzose, Sozialist wie Mitterand, und von 1985 bis 1995 Präsident der EU-Kommission, war dann der Mann, der die Diskussion des „Delors-Plans“ im Dezember 1991 zur Maastrichter Beschlussfassung führte. Bis dahin war von einem freien Wettbewerb zwischen den Europäischen Währungen gesprochen worden oder von einer ECU-Währung, die parallel neben den nationalstaatlichen Währungen eingeführt werden sollte.

Das Projekt verstand sich eindeutig als ein politisches. Die Einigung Europas sollte einen Schub bekommen und dadurch auch die festere Einbindung eines „erstarkten“ Deutschlands hergestellt werden. Am 07. Februar 1992 wurde der Vertrag über die Europäische Union ratifiziert (Maastricht-Vertrag), der auch den Weg in die Währungsunion vorzeichnete. Speziell das Konzept „Währungsunion“ stieß auf massive Kritik in der Wirtschaftswissenschaft. Über 100 der renommiertesten Wirtschaftsprofessoren der Republik unterzeichneten ein Manifest gegen das Euro-Konstrukt wegen fundamentaler Probleme, die aus fachwissenschaftlicher Sicht eine solche Konstruktion aufwerfe. Im Kern ging es genau um die Probleme, die heute zu Tage treten. Heterogene Volkswirtschaften mit inkompatiblen Produktivitäts- und Kostenstrukturen, nationalstaatlich unterschiedliche Steuer-systeme und unterschiedliche politische Kulturen in vielerlei Hinsicht würden nicht erlauben, eine einheitliche Währung, gewissermaßen wie ein Stretchbetttuch, einer solchen Vielfalt überzustülpen. Auch der damalige Bundesbankpräsident Otto Pöhl hielt eine von

einer Wirtschaftsunion entkoppelte und vorgezogene Währungsunion für unmöglich. Er formulierte wenige Monate vor dem Vertragsschluss in Maastricht 1991 im Dezember als Vorsitzender des Ausschusses der europäischen Notenbankgouverneure: „Wir sind nicht dagegen, dass es eine europäische Notenbank und eine europäische Währung irgendwann geben wird“. Er stellte sich dabei einen Zeitpunkt in mehreren Jahrzehnten vor. Ein europäischer Spitzenbeamter aus Deutschland forderte eine Volksabstimmung und verlor dadurch seine Anstellung. Der tapfere Mann klagte beim Bundesverfassungsgericht. Dort wurde die deutsche Ratifizierung zwar nicht für verfassungswidrig erklärt, jedoch wurden fundamentale Interpretationen des Vertrags für verbindlich erklärt, so etwa die, dass „kein auf ein europäisches Staatsvolk sich stützender Staat“ geschaffen worden sei. Feststellungen, die für die weiteren Vertragsverfahren und weitere Verfassungsrechtsstreitigkeiten von großer Bedeutung werden sollten.

Vielleicht nicht gänzlich unbeeindruckt vom größten Sachverständigenaufstand in der Geschichte der Bundesrepublik wurde 1995 vom deutschen Finanzminister „ein Stabilitätspakt für Europa“ vorgeschlagen. Darin wollte Waigel das zulässige jährliche Defizit gegenüber den „Maastricht-Kriterien“ von 3 % auf 1 % des BIP begrenzt sehen und für den Fall des Verstoßes gegen diese Regel eine automatische Geldstrafensanktion eingeführt wissen. Ein französischer EU-Kommissar lehnte dies alles ab wegen Verstoß gegen den Maastricht-Vertrag, der ja auch von Deutschland ratifiziert worden sei. Bei einem europäischen Gipfel in Dublin im Dezember 1996 wurde noch einmal gerungen. Chirac drohte für den Fall eines Sanktionsautomatismus damit, den von Deutschland vorgeschlagenen Holländer Duisenberg als Präsidenten der künftigen EZB zu verhindern. Chirac verkündete öffentlich, nachdem er die weiche Variante durchgesetzt hatte, dass „in Wirklichkeit der Ministerrat, aber vor allem der Rat der Staats- und Regierungschefs der Länder, die den Euro einführen, gemeinsam in noch unbestimmter Form die Macht gegenüber der EZB darstellt.“ Die Entschließung des Europäischen Rats in Amsterdam am 17. Juni 1997 unter dem Etikett „Stabilitäts- und Wachstumspakt“ war eine Farce, weil alles, was solchen Zielen gedient hätte, nicht enthalten war.

In 2005 bereits gab es, was heute vergessen wird, die erste Euro-Krise und, was Deutschland angeht, **unter der Administration Schröder/Eichel die Atomisierung der ohnehin schon unzureichenden Stabilitätskriterien.** Der Euro rutschte von 1,36 auf 1,16 im Verhältnis zum Dollar. Ein solcher Wertverlust schlägt auf die Preise und das Außenhandelsklima. Es soll ein Gutachten über die Beendigung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Politik in Umlauf gewesen sein. Zum dritten Mal in Folge hatte Deutschland in 2004 die Defizitquote verfehlt. Am 20. März 2005 beschloss der ECOFIN-Rat eine Vorlage zur „Verbesserung der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes“, die der Rat der Regierungschefs am 22./23. März billigte. Wie so häufig in der Politik, verbarg sich unter der Tarnung

dieser Überschrift sein Gegenteil. **Budgetüberschreitungen sollten in Zukunft gerechtfertigt sein bei Naturkatastrophen, bei „negativen Wachstumsraten“, will heißen Rezession, bei einem Defizit auf Grund herrschender Konjunkturlage, durch Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation, durch öffentliche Investitionen, bei Belastungen durch Finanzbeiträge zugunsten der internationalen Solidarität, bei Belastung aus der Verwirklichung der Ziele der europäischen Politik, insbesondere dem Einigungsprozess der Osterweiterung und durch Rentenreform. Diese Latte von nicht anrechnungsbedürftigen Staatsausgaben bei einer Defizit-berechnung, zumal noch in sehr interpretationsfähigen Begriffen, war die Beerdigung aller bisherigen Bemühungen um Haushaltsdisziplin der Euro-Länder. 23 Defizitverstoßverfahren waren bis dahin von der Kommission eingeleitet, keines mit irgendeiner Konsequenz abgeschlossen worden. Wer die Ursachen der Staatsschuldenkrise in 2010 bei der Bankenkrise in 2008 sucht, tut dies wider besseres Wissen, um sich für den Bruch zentraler Vorschriften des mittlerweile geltenden EU-Rechts eine bessere Argumentationsbasis zu verschaffen.**

Etwa zeitlich parallel zu den zuletzt geschilderten Vorgängen wurde der Versuch unternommen, eine „Europäische Verfassung“ zu schaffen, um aus dem EU-Staatenbund eine Art Bundesstaat zu machen. Bekanntlich scheiterten diese Bemühungen aus fachlicher Sicht an der Unlösbarkeit staatstheoretischer Grundfragen und politisch im Ratifikationsverfahren. Die Franzosen am 29.05.2005 und die Niederländer am 01.06.2005 verweigerten ihre Zustimmung zu diesem „Verfassungsvertrag“. Um dennoch einige Inhalte des Entwurfs eines „Verfassungsvertrags“ zu retten, wurde ein stark reformiertes Europäisches Rechtswerk geschaffen, das aus einem „Vertrag über die Europäische Union idF des Vertrags von Lissabon“ (EUV) und einem „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) besteht. Die Verträge wurden am 13. Dezember 2007 abgeschlossen, durch ein Bundesgesetz vom 08. Oktober 2008 ratifiziert und zudem mit einer gleichzeitigen Änderung des Grundgesetzes verbunden. Die zu Anfang geschilderten Verfahrensabläufe und Vorgehensweisen, die in der Geschichte des Euro Erstmaligkeitscharakter haben, sind daher am Recht der Lissabonner Verträge zu messen.

Auch diese Verträge, respektive das angefochtene Begleitgesetz, welches das Grundgesetz ändern sollte, wurden wegen mutmaßlicher Verfassungswidrigkeit beim Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung gebracht. Eine Bundestagsfraktion strengte ein Organstreitverfahren beim BVerG an und mehrere Professoren und 54 Bundestagsabgeordnete erhoben Verfassungsbeschwerde. Wegen Verstoßes gegen das Demokratieprinzip (Artikel 38 i.V.b. mit Artikel 23 GG) wurde das angegriffene Gesetz für partiell verfassungswidrig erklärt. Wer dieses über 70seitige Urteil analysiert, dem wird deutlich, mit welcher Leichtigkeit das politische Spitzenpersonal

mit fundamentalen Verfassungsprinzipien umgeht. Ihm wird aber auch klar, dass man sich eigentlich kaum Akteure dieser kleinen Gruppe der in Wahrheit entscheidenden Figuren vorstellen kann, die die tiefgründigen und gehaltvollen Erwägungen, die das Verfassungsgericht anstellt, wirklich studieren und für den Fall, dass doch, in ihrem Bedeutungsgehalt überhaupt erfassen. Viele Gedanken werden aus früherer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem Maastricht-Urteil, entwickelt. Dennoch werden wieder Verfassungsverstöße festgestellt, die den Akteuren offenbar nichts bedeuten, wenn dies nur irgendeiner Europaeuphorie dient. Dass ein nicht funktionierendes Europa zuerst die Institutionen delegitimiert und dann den Europagedanken in seinen Grundfesten erschüttert, kommt niemandem der Handelnden in den Sinn.

Zahlreiche manifeste Verstöße gegen die EU-Verträge

Um nunmehr zu einer ökonomischen und rechtlichen Bewertung der seit April 2010 bis heute abgelaufenen zu eingangs geschilderten Geschehnisse zu kommen, müssen wenige, jedoch bedeutungsvolle Vorschriften der „Europäischen Verträge“ in Erinnerung gebracht werden. Sie werden wörtlich zitiert, um auch denen, die diesen Themen etwas ferner stehen, einen direkten Einblick zu geben.

Als erstes müsste man den Art. 126 AEUV darstellen. In dem geht es um die „Vermeidung übermäßiger Defizite; Haushaltsdisziplin“. Dies ist die Vorschrift, die früher Art. 103 des EGV war und die berühmten Maastricht-Kriterien der Vermeidung von Staatsdefiziten in Höhe von mehr als 3 % per anno und einer kumulierten Staatsverschuldung von mehr als 60 % des Bruttoinlandsprodukts enthielt und den zugehörigen Sanktionsmechanismus für den Fall des Verstoßes dagegen durch einen Euro-Mitgliedstaat. Wie bereits dargestellt, ist die ursprünglich bereits ungenügende Regelung in 2005 vom Europäischen Rat (der Versammlung der Regierungschefs) im Wege eines geheimnisvollen Rechtsänderungsverfahrens außer Kraft gesetzt worden. Solche Rechtsänderungsverfahren durch Exekutivrepräsentanten, die auf der EU-Ebene als Legislative operieren beim Prozess der Europäischen Rechtsfortbildung, werden uns noch beschäftigen, da sie im Lissabonner Vertrag erneut enthalten sind. Zudem ist jedermann klar, dass die Regelung des jetzigen Art. 126 offensichtlich nicht funktioniert, sonst hätten wir die Situation nicht, in der wir uns jetzt befinden. Schließlich ist dieser Artikel so lang, dass man ca. 4 Textseiten dieses Dokuments damit füllen könnte. Diese Länge ist, wie so oft, indirekt proportional zu ihrer Qualität. Dennoch sollen wenige Ausschnitte, gewissermaßen als Kostprobe, dargestellt werden.

Abs. 1: „Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.“
Dies ist der gesamte Text des ersten Absatzes.

Abs. 2 Buchstabe b Satz 2: „Die Referenzwerte werden in einem den Verträgen beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt.“

Abs. 14 Satz 2: „Der Rat verabschiedet gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie der Europäischen Zentralbank die geeigneten Bestimmungen, die sodann das genannte Protokoll ablösen.“

Wie man sieht, ist der Lissabon-Vertrag ein Kunstwerk. Er wurde abgeschlossen, ohne dass etwas drinsteht. Der Inhalt wird später durch einstimmige Entscheidung

nachgeliefert. **Die Vorstellung - beispielsweise Griechenlands – wird maßgeblich sein dafür, ob Europa ein Stabilitäts- und Wachstumsraum wird. Die Behauptung der deutschen Politik, sie Sorge dafür, dass der Euro eine stabile Währung werde, ist eine Sprechblase. Beim Lissabon-Vertrag hatte man eine zweite Chance, das zu vereinbaren, zum Wohle aller Europäer, nicht als deutsche Marotte. Sie wurde vertan unter einer großen Koalition. Wiederum ist klar, wer sich so verhält, bekommt das Ergebnis, das wir heute haben.** Die Geschäftsgrundlage, eine Währungsunion zu bauen aus Volkswirtschaften, die völlig unterschiedlich strukturiert sind, aber nur dann, wenn wenigstens einige der Stabilität dienende belastbare Fundamentsteine eingezogen werden, ist entfallen. Diejenigen, die diese Vorschrift entworfen und dann beschlossen haben, wollten, dass sie nicht funktioniert.

Artikel 125 (AEUV):

1.) Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften ... von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; ... Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierung ... eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; ...

2.) Der Rat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Definitionen für die Anwendung der in den Artikeln 123 und 124 sowie in diesem Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen.

Da die „Stabilitätskriterien“ von Maastricht einschließlich des Sanktionsmechanismus für den Fall des Verstoßes dagegen durch einen Euro-Staat, wie dargestellt, aus dem europäischen Recht in praxi vollends und auch de iure nahezu verschwunden sind, steht der Art. 125 als 2. Rettungsanker nunmehr im Mittelpunkt der Betrachtung. Es handelt sich um die in der Öffentlichkeit inzwischen unter dem Namen „No-bail-out-Klausel“ bekannte Regelung, wonach weder die Union als verfasstes Ganzes noch ein Einzelstaat für die Schulden eines anderen, der beispielsweise seine Hausaufgaben nicht gemacht hat, einzustehen hat. Eigentlich müsste diese Vorschrift leerlaufen. Denn der Fall, dass ein Staat seine Schulden nicht tragen kann und nach Hilfe im Kreis der EU sucht, kann nicht eintreten, da ja nach Art. 126 Abs.1, wie wir gerade gesehen haben, „die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite vermeiden.“ „Bail-out“ lässt sich übersetzen mit „heraus helfen aus einer schwierigen Lage“. „Bail“ ist auch der Fachbegriff für Kautions im Zusammenhang etwa mit einer Haftverschonung. „No bail-out“ meint also nicht nur den Haftungsausschluss, sondern auch ein Hilfeverbot. Diese Feinheiten sind deshalb wichtig, weil wir jetzt Zeugen zweier hochbedeutsamer Phänomene werden. Zum

einen erleben wir sogleich die Auslegungskunst von Verzweifelten. Zum anderen zeigt uns der Art. 125 Abs. 2, wie nach Abschluss eines völkerrechtlichen EU-Vertrags durch Klauseln mit solchem Inhalt, die EU-Organe sich ihr Recht selber setzen in Abänderung des Vertragstextes, ohne dass ein nationales Parlament die Chance hat, solche Vertragsmutationen zu verhindern.

Zur Auslegungskunst von Verzweifelten. Die Interpretation von Rechtstexten hat immer etwas mit Sprache zu tun, aber auch mit Sinnbezügen und der Systematik eines Themas, das in Sprache gebracht worden ist. Juristen nennen das letztere die „teleologische Methode“. Den professoralen Volkstribunen, die mit einer einstweiligen Anordnung das Aufspannen der Rettungsschirme verhindern wollten, ist dies wegen **„schwerer Nachteile für die Allgemeinheit“** vom Bundesverfassungsgericht abgeschlagen worden (s. o.). In dem am 07. September 2011 entschiedenen Hauptsacheverfahren sind nun alle Gesichtspunkte ausführlich erörtert worden. Auch das Thema Haftungsausschluss/Hilfeverbot aus Art. 125 kommt ausführlich zur Sprache. Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass diese Vorschrift das Kernstück sei, welches eine Transferunion verhindern solle und zudem seine Bedeutung für die überall und täglich von allen Akteuren gepriesene Stabilität der Währungsunion dadurch entfalte, dass jedem Teilnehmerstaat verdeutlicht werde, dass andere ihm nicht beistehen, wenn er seine Vertragspflichten gröblich verletzt. Wie man sieht eine Argumentation, die der von Angela Merkel im Eingangszitat sehr nahe kommt. Ein Rettungsschirm taue nicht als langfristiges Instrument, „weil er Märkten und Mitgliedstaaten falsche Signale sendet und weil er eine gefährliche Erwartungshaltung fördert“. Wenn sonach Rettungsschirme „falsche Signale senden“ und „gefährliche Erwartungshaltungen fördern“, dann darf man fragen, ob nicht das Aufspannen von Rettungsschirmen „schwere Nachteile für die Allgemeinheit“ erzeugt und nicht das Unterlassen solcher Aktivitäten.

Da auch jeder Finanzwissenschaftler diese Vorschrift als eine notwendige Disziplinierungsvorschrift im beschriebenen Sinne versteht, erstaunt es schon, wenn sowohl die Bundesregierung wie der Bundestag völlig anders argumentieren. Die Bundesregierung trägt vor dem Bundesverfassungsgericht vor, der Art. 125 bezwecke zwar die Einhaltung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten. ... Eine enge Auslegung ... könne deshalb für einen Verzicht auf unterstützende Maßnahmen ... sprechen. Hätten die Mitgliedstaaten jedoch auf die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Maßnahmen verzichtet, seien gravierende Folgen nicht allein für das Euro-Währungsgebiet zu befürchten gewesen. Jede „mechanische Anwendung“ von Art. 125 hätte die Wirtschaft und auch die Währung der Eurozone erheblich gefährdet. Zur Abwehr dieser Gefahr hätten die Mitgliedstaaten handeln dürfen, weil Art. 125 für den Fall der durch eine Finanzkrise entstehenden Belastungen von Mitgliedstaaten ... jedenfalls eine Regelungslücke enthalte, soweit eine Gefahr für die Wirtschafts- und Währungsunion insgesamt drohe. Der Bundestag trägt vor, es

läge mit der Schaffung der Rettungsschirme kein Verstoß gegen das Bail-out-Verbot vor. Eine völlig andere Konzeption der Währungsunion, weg von der Stabilitäts- hin zur Haftungs- und Transfergemeinschaft werde nicht angestrebt. Der Art. 125 enthielte schlicht ein „Verbot einer Verpflichtung zur Finanzhilfe“, so dass die freiwillige Finanzhilfe unberührt bleibe.

Es handelt sich bei dem Vorbringen von Bundestag und Regierung, wie wahrscheinlich auch ein juristisch ungeschulter Leser nachempfinden kann, nicht um juristische Argumentationen, sondern um Winkeladvokaten. Einmal abgesehen davon, dass Herr Gabriel und Herr Trittin täglich von Euro-Bonds und einer schon existierenden Transferunion öffentlich sprechen, die durch gemeinschaftliche Schuldverschreibungen über die Rettungsschirme hinaus manifest würde, sind Vokabeln wie „mechanische Anwendung“ einer Vorschrift Begriffe, die es fachjuristisch überhaupt nicht gibt. Ohne alle Unzulänglichkeiten der Sichtweisen von Bundesregierung und Bundestag hier aufzeigen zu können, soll die Behauptung, hier werde Europarecht gebrochen, wie folgt unterlegt werden:

1.) Die Behauptung der Vertreter des Bundestages, der Art. 125 Abs. 1 solle lediglich die EU und einzelne Mitgliedstaaten vor der Haftung für andere Staaten schützen, ist deshalb unzutreffend, weil es hierfür überhaupt keine Norm braucht. Würde der Art. 125 Abs. 1 nicht existieren, bestünde genau der gleiche Rechtszustand. Nirgendwo aus dem ganzen EU-Vertragswerk ist eine Fremdhaftung ableitbar. Dies ist in einem Staatenverbund, der die EU nach zweifelsfreier Auslegung des Bundesverfassungsgerichts ist, auch nicht vorstellbar. Ergo braucht es auch keine Vorschrift, die diese Selbstverständlichkeit „regelt“. Der Sinn der Vorschrift kann also nur darin bestehen, ein Hilfeverbot zu normieren aus den hinreichend von allen - auch der Bundeskanzlerin - beschriebenen Gründen. Damit ist der sophistischen Behauptung, **freiwillig** dürfe ein Staat oder eine Gruppe von Staaten anderen „helfen“, der Boden entzogen. Dies wäre das, was man juristisch einen „Umgehungstatbestand“ nennt, nämlich dasselbe verbotene Ziel mit einer anderen Rechtsgestaltung zu erreichen.

2.) Die Bundesregierung, die den Disziplinierungscharakter der Vorschrift nicht einmal in Frage stellt, versteigt sich zu der kühnen Behauptung, wenn aber eine Finanzkrise kommt, dann kann die Vorschrift ausgehebelt werden. Da das - etwa in Gestalt irgendeiner Ausnahmeklausel - nirgendwo in den EU-Verträgen steht, ist diese Behauptung einer „Regelungslücke“ eine Phantasmaorgie. Es gibt keine juristische Figur, die dieses Gedankenspiel legitimiert. Dabei soll abgesehen werden von dem Problem zu definieren, was eine Krise ist, wie und warum sie entstanden ist und der Behauptung, eine Staatsschuldenkrise könne man mit der Erhöhung anderer Staatsschulden wirksam bekämpfen. Bekanntlich ist die gesamte Problemanalyse der „Euro-Krise“ und die von den Regierungen ins Werk gesetzte „Lösung“ von

hochkarätigen Fachleuten aus aller Welt sehr bestritten, worauf noch zum Ende eingegangen werden muss.

Da mehrfach von **Rechtsverstößen** die Rede war und wegen der Ungeheuerlichkeit des Geschehens müssen noch zwei weitere Komplexe behandelt werden. Die Berufung der Kommission und des Rates auf Art. 122 Abs. 2 und das Verhalten der EZB insbesondere unter Bezug auf den Art. 123 Abs. AEUV.

Artikel 122 Abs. 2:

Ist ein Mitglied aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren...

Es liegt nahe, dass die Akteure der EU, die Regierungschefs in der Doppelfunktion als EU-Ratsmitglieder und Spitzen der Administration der Gliedstaaten und die Parlamente, soweit sie gefragt wurden, sich auf diese Vorschrift gestützt und bei bestimmten Ratsentscheidungen auch gestützt haben. Dies erscheint deshalb so aussichtsreich, weil man den Art. 122 Abs. 2 gegen den Art. 125 in Stellung bringen kann. Dies wurde auch mit Fleiß betrieben. So lässt der Bundestag vortragen, die Finanzkrise und die Entwicklungen auf den Finanzmärkten seien außergewöhnliche Ereignisse in Sinne des Art. 122 Abs. 2. Sie entzögen sich auch der Kontrolle der in den Blick genommenen Mitgliedstaaten, namentlich Griechenland, Portugal, Spanien, Italien und Irland. Die Schwierigkeiten ... müssten nicht insgesamt unverschuldet sein. Selbst wenn Griechenland und andere Mitgliedstaaten...ihre Haushaltslagen selbst ausgelöst hätten, hätten doch erst die Finanzkrise, mit ihr verbundene Ansteckungseffekte und die Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu Schwierigkeiten bzw. zu der Bedrohung mit gravierenden Schwierigkeiten geführt. Die Bundesregierung argumentiert ähnlich, bringt sich jedoch in große Schwierigkeiten mit folgender Passage: Der Art. 122 Abs. 2 durchbreche gegebenenfalls den Art. 125, er berechtige aber nur zu Notfallmaßnahmen. Dies belege, **dass der Finanzstabilisierungsmechanismus nur eine Notfallmaßnahme, nicht aber eine Dauereinrichtung darstelle, die zu der von den Beschwerdeführern befürchteten „Haftungs- und Transfergemeinschaft“ führen könnte. Gegen die Annahme einer Dauereinrichtung spreche die generelle Beschränkung auf befristete Maßnahmen...**

Nach der Kenntnis des Aufbaus der Staatsschulden in allen Grips-Ländern (Griechenland, Italien usw.), der seit Jahren bekannt ist und bei mehreren Ländern bis zu Manipulationen des Schuldenstandes zum Zeitpunkt des Eintritts in die Euro-

Runde reicht, ist die Unterstellung einer naturkatastrophenähnlichen Situation in Gestalt der Finanzkrise eine Krücke, auf der man sich jetzt abstützt, um Legalität vorzutäuschen. Dies sieht man schon an folgendem Bild. Da alle Länder von der Bankenkrise in 2008 und den daraus resultierenden Folgen im Prinzip gleichartig betroffen sind, jedoch nunmehr nur ein Teil, vorab Griechenland, in Staatsinsolvenz geraten wird, muss die Ursache für diese völlig unterschiedliche Betroffenheit jenseits der Bankenkrise liegen. So einfach ist das. Möglicherweise kann man für Irland eine Ausnahme machen, weil der Finanzsektor dort eine so überproportionale Rolle gespielt hat, dass daraus eine spezielle Betroffenheit abgeleitet werden kann.

Ähnlich pikant, wie die Äußerungen Gabriels und Trittins zur Transferunion, mit der die Rettungsschirme angeblich nichts zu tun hätten, wie mit Fleiß dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen wird, verhält es sich mit der zitierten Äußerung der Bundesregierung über den „Notfallmaßnahmecharakter“ der Rettungsschirme, die deshalb auch „keine Dauereinrichtungen“ sein könnten. Diese dem Verfassungsgericht vorgetragene Sicht der Dinge, die sich auch im Eingangszitat der Bundeskanzlerin widerspiegelt, ist inzwischen ebenfalls Makulatur. Wie seit Wochen bekannt ist, arbeiten die Krisenbewältigungsakteure für die Zeit ab 2013 an einem **„dauerhaften Rettungsschirm europäischer Stabilitätsmechanismus“** (ESM), in welchen der jetzige EFSF überführt werden soll. Dieser soll bekanntlich bestimmten Staaten Kreditlinien einräumen, deren Bankenrefinanzierung unterstützen, Wertpapiere ausgeben dürfen, seinerseits Schulden aufnehmen dürfen und anderes mehr. Das alles hat mit einer Hilfeleistung bei Naturkatastrophen und vergleichbaren Kalamitäten selbst nach der bisher von der Regierung geäußerten Meinung nichts zu tun. Zudem ist die Signalwirkung, von der auch schon häufig die Rede war, klar. Alle rhetorischen Übungen und praktische Vehikel zur Herstellung und Sicherung einer europäischen Stabilitätsgemeinschaft sind offenbar untauglich - auch in den Augen der Rhetoriker und Akteure - sonst bräuchte es keine Rettungsschirme. So muss das auch jeder Einzelstaat verstehen. Morgens reden wir über Stabilität und mittags fliegen wir Rettungsschirme.

Die Bundesbank, wenn es denn noch Zeugen bräuchte, erklärt im Rechtsstreit vor dem Verfassungsgericht zu der ganzen Rettungsschirmaktivität, die Beschlüsse vom Mai 2010 seien „alles in allem vertretbar“. Sie „strapazierten allerdings die Fundamente der Währungsunion ganz erheblich“. Für Schuldenquoten über 60 % sollte festgelegt werden, wie schnell sie reduziert werden müssen und welche Sanktionen andernfalls drohen. Die gelockerten Ausnahmebestimmungen bei der Defizitbestimmung sollten wieder enger gefasst werden und die Verhängung von Sanktionen sollte weniger dem politischen Verhandlungsprozess unterliegen, sondern stärker regelgebunden sein. Wir haben das alles weiter oben erörtert und darauf hingewiesen, dass alle solche Maßnahmen der Einstimmigkeit bedürfen. Also sind das zwar richtige aber unerfüllbare Forderungen. Zur „Ertüchtigung“ des EFSF

sagt der Bundesbankpräsident am 20.09.2011, bedenklich sei es, auch Darlehen an Staaten zu vergeben, um Finanzinstitute stützen zu können. Hierüber soll am 29.09.2011 im Bundestag abgestimmt werden. Auch diese Bedenken werden niemanden vom politischen Personal der Republik interessieren.

Ein weiteres Glied in der Kette der bereits vollzogenen oder mit Ankündigung beabsichtigten Rechtsbrüche von EU-Recht hat die EZB vollzogen. Es war von dem Erwerb von Staatsschuldpapieren auf dem Sekundärmarkt, also nicht direkt vom emittierenden Eurostaat, in Höhe von ca. 130 Mrd. Euro bereits die Rede. Wir schauen dazu den Artikel 123 AEUV, früher 101 EGV, an.

Artikel 123 Abs. 1 AEUV:

Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank ... für ... Zentralregierungen ... sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.

Wie verträgt sich der Ankauf von Staatsanleihen von Problemstaaten mit dieser Vorschrift? Trotz vertiefter Ausführungen der Beschwerdeführer äußert sich die Bundesregierung gemäß der prozessualen Darstellung des Gerichts nicht zu diesem Komplex. Sie hält sich gewissermaßen heraus mit der mutmaßlichen Überlegung, die Beschlüsse der EZB, in welchen sie sich selbst ermächtigt, Dinge zu tun, die nach EU-Primärrecht, also den ratifizierten Vertragstexten, nicht in ihre Kompetenz fallen, gehe sie nichts an. Eine seltsame und gefährliche Einstellung. Der Bundestag lässt in ähnlicher Weise wie zu Artikel 125 vortragen. Er sagt, der Wortlaut der Vorschrift spreche vom „unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln“ des öffentlichen Sektors. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass bereits im Markt befindliche Anleihen durch die EZB angekauft werden könnten. Dies ist bei der berühmten Wortauslegung eines Rechtstextes prima vista nicht abwegig. Nur ist auch hier nach dem Sinn der Regelung zu fragen. Der Sekundärerwerb erzeugt prinzipiell die gleiche Wirkung, wie der Direkterwerb. Der freie Markt erhält zusätzliche Nachfrage durch den EZB-Erwerb, was tendenziell den Zins oder den Ausgabekurs senkt. Als vor Monaten die Federal Reserve Bank in den USA bei der Immobilienblase so gehandelt hat, hat ganz Europa aufgeschrien, das sei das Anwerfen der Gelddruckmaschine. Und diese Feststellung war zutreffend. Derlei Verhaltensweisen sind mit einer stabilitätsorientierten Geldmarktpolitik einer Notenbank unvereinbar. Zudem legt sich wieder der Einwand der Umgehungshandlung nahe. Wenn es der Zentralbank durch EU-Vertragsrecht verboten wird, Zinsstützung von Staaten durch Ankauf deren Staatspapiere zu betreiben, dann ist es schlitzohrig zu sagen, einen Tag nach Emission der Papiere darf die Bank den Markt leer kaufen, damit der Problemstaat am dritten Tag auf einem leeren Markt neue Papiere zu günstigen Zinsen ausgeben kann. Die

Behauptung, dass die EZB mit dem Ankauf von Staatspapieren EU-Recht verletzt, lässt sich auch auf ihren Aufgabenkatalog im Art.127 AEUV stützen. (Die Einzelheiten der strukturellen Details von EZB und ESZB als getrennte bzw. einheitliche Institutionen sollen hier nicht dargestellt werden. Sie sind für unser Thema bedeutungslos.) Dort steht als Aufgabenzuweisung: „... die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen, Devisengeschäfte im Einklang mit Art. 219 durchzuführen, die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten ... und das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.“ Von Markteingriffen in den Staatsanleihenhandel durch Eigenerwerb ist nichts zu lesen. Denn natürlich handelt es sich dabei um Marktmanipulation, die Ländern mit Staatsschuldenproblemen bei der Zinsbelastung helfen soll. Da, wie wir gesehen haben, das EU-Recht genau diesen Marktdruck als Disziplinierungsinstrument wirken lassen will, ist das Verhalten der EZB sogar gegen die Verwirklichung von EU-Zielen gerichtet. Einem solchen Vorwurf versucht man dadurch zu entgehen, dass man eine solche Zielvereitelung zur „Rettungsmaßnahme des Euro“ umdeklariert.

Diese Schlitzohrigkeit, die sonach als EU-Vertragsrechtsverstoß qualifiziert werden muss, wird nunmehr dadurch entlarvt, dass der Rettungsschirm EFSF soeben ertüchtigt werden soll, seinerseits direkt von Problemstaaten Staatsanleihen zu kaufen. Wenn es der Bank verboten ist und wahrscheinlich EU-rechtswidrig ist, dann gründen wir eine Zweckgesellschaft und der erlauben wir dann das, was der EZB verboten ist. So verfahren die Euro-Retter und Stabilitätsbringer und flankieren alle diese Schummeleien mit staatstragenden Reden, obwohl klar ist, dass dieses Konzert an Verzweiflungshandlungen die Schulden aller beteiligten Staaten erhöht, den Euro destabilisieren und Haftungsrisiken auftürmen wird, bei deren Eintritt alle Folgen schlimmer sind als in dem Fall, dass man das kleine Griechenland mit etwa 350 Mrd. Schulden, die inzwischen auf etwa 370 Mrd. angewachsen sind, zu einem Schuldenschnitt ("Hair-cut") veranlasst und nüchtern prüft, ob es nicht auch und gerade im Interesse dieses Landes und seiner Wirtschaft und seiner Einwohner ist, wenn sich die eigenen Verhältnisse in einer eigenen volatilen Währung abbilden, was viele Chancen eröffnet.

Zu alledem ist auch das Verfahrensrecht verletzt worden. Die beschriebene Verordnung (EU) Nr. 407/2010 vom 11. Mai 2010, die den 500 Mrd. Euro „Rettungsschirm“ in die Welt gebracht hat, konnte nur wirksam im Rat beschlossen werden, wenn das europäische Parlament zugestimmt hätte. Hat es aber nicht bis zum heutigen Tag. Außerdem hätte der deutsche Vertreter im Rat nur zustimmen dürfen (Einstimmigkeit war erforderlich), wenn er zuvor durch ein förmliches Gesetz von Bundestag und Bundesrat dazu ermächtigt worden wäre. Dies ergibt sich über den Artikel 362 AEUV und das Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009 (2 BvE 2/08). Auch dies ist nicht geschehen. Es ist auch nicht nachholbar. Denn im Außenverhältnis zur EU ist die vollmachtslose Zustimmung wirksam.

Auch die Ermächtigung der EU zur Eigendarlehensaufnahme in Höhe von 60 Mrd. Euro, ebenfalls in der Euro-Rettungsabsicht, verstößt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegen EU-Primärvertragsrecht. **Der Art. 311 Satz 2 AEUV legt fest, dass der EU-Haushalt „unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln“ zu finanzieren ist.** Das kann auch nicht anders sein. Denn die EU ist eine Hybridstruktur der Staaten, die sie bilden. Ergo werden ihre Kosten durch Umlage der Mitgliedstaaten getragen. Da sie im Prinzip alle Gelder „für die Verwirklichung ihrer politischen Ziele“, wie an mehreren Stellen der Verträge formuliert ist, jährlich auch weiterverteilt bzw. verbraucht, ist für Schuldenaufbau als Refinanzierungsinstrument kein Raum. Allerdings kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der vorliegende Fall als Exempel ausprobiert wird. Denn die jetzt aufgenommenen bzw. noch aufzunehmenden Schulden müssen in den kommenden Jahren zusätzlich abfinanziert werden. Man kann fast schon hören, wie die Kommission ihren immer wieder geäußerten Wunsch nach eigenen Steuerquellen zeitnah damit begründen wird, dass sie eine größere Unabhängigkeit von der Umlagefinanzierung brauche und dies auch im Interesse der Mitgliedstaaten sei, da aperiodischer Bedarf bei der Umlage damit geglättet werden könne.

Die hier dargestellten Rechtsverstöße werden auch anderweitig so gesehen. So hat etwa das Centrum für Europäische Politik (CEP) in Freiburg Gutachten veröffentlicht unter dem Titel „Euro-Rettungsschirm bricht EU-Recht und deutsches Verfassungsrecht“ (05. Juli 2010), die übereinstimmende Feststellungen treffen. Ein Wissenschaftler des Zentrums für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn (Europolis) kommt ebenfalls zum Ergebnis, dass der Ankauf von Staatsanleihen rechtswidrig geschieht. Auch der Präsident des Bundesverfassungsgericht hat mit Sicherheit spätestens seit der Befassung mit den Verfassungsbeschwerden, die am 07. September verworfen bzw. zurückgewiesen worden sind, erkannt, wie die Euro-Rettungshysterie den handelnden Personen das Recht zu geben scheint, das geltende EU-Recht wie lästigen Kram zu behandeln, der sie in ihrer Handlungsfreiheit behindert. Er formulierte dieser Tage in der FAZ sinngemäß, man müsse von den Politikern eigentlich erwarten, dass sie sich an die von ihnen selbst geschaffenen Regeln auch halten. Roman Herzog, der frühere Bundespräsident und vormalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat schon im Januar 2007, als gerade der jetzt gültige Lissabonner Vertrag verhandelt wurde, in einer ausführlichen öffentlichen Darstellung erklärt und erläutert, dass „die Europäische Union die parlamentarische Demokratie in Europa gefährdet.“ Wieso bedeutende Fachleute zu solchen Sichtweisen kommen, wird sogleich deutlich bei der Darstellung des Prozessergebnisses hinsichtlich der professoralen Verfassungsbeschwerden.

Das alles hält man eigentlich nicht für möglich, weil wir alle an den Rechtsstaat glauben und nur andere Staaten auf der Welt für Bananenrepubliken halten. Das letztere ist wohl ein Fehler. Wie kann es nun sein, dass die Beschwerdeführer bei so vielen Rechtsverstößen gegen EU-Recht nicht einen strahlenden Sieg davon getragen haben, sondern das Urteil vom 07. September 2011 von der Kanzlerin als Bestätigung ihres Kurses begrüßt werden konnte, weil die Beschwerden größtenteils verworfen, d. h. als unzulässig qualifiziert wurden, und im übrigen als unbegründet zurückgewiesen wurden?

Kein wirksamer Rechtsschutz der EU-Bürger gegen EU-Rechtssetzungsakte

Zunächst die gute Nachricht: Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundestag die Respektierung von Regeln aufgetragen, die ihn zwingen, jede einzelne Bewilligungshandlung über Finanzmittel im weitesten Sinne von „Rettungsschirmen“ und Zweckgesellschaften selbst zu vollziehen und diese nicht in die Zuständigkeit anderer Rechtsträger zu übertragen. In der Sache gewonnen ist dadurch nichts, da der Bundestag bzw. der jetzt in Aussicht genommene Haushaltsausschuss alles absegnen wird. Man rettet ja Europa und irgendwie sogar die ganze Welt.

Das Urteil formuliert: „... darf der Deutsche Bundestag seine Budgetverantwortung nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen. Insbesondere darf er sich, auch durch Gesetz, keinen finanzwirksamen Mechanismen ausliefern, die ... zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne vorherige konstitutive Zustimmung führen können... Die Verträge laufen nicht nur hinsichtlich der Währungsstabilität mit den Anforderungen des Art. 88 Satz 2 GG, gegebenenfalls Art. 14 Abs. 1 GG, parallel, der die Beachtung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und das vorrangige Ziel der Preisstabilität zu dauerhaft geltenden Verfassungsanforderungen einer deutschen Beteiligung an der Währungsunion macht (vgl. Art. 127 Abs. 1, Art. 130 AEUV). Auch weitere zentrale Vorschriften zur Ausgestaltung der Währungsunion sichern unionsrechtlich verfassungsrechtliche Anforderungen des Demokratiegebots. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere das Verbot des unmittelbaren Erwerbs von Schuldtiteln öffentlicher Einrichtungen durch die Europäische Zentralbank, das Verbot der Haftungsübernahme (Bail-out-Klausel) und die Stabilitätskriterien für eine tragfähige Haushaltswirtschaft (Art. 123 bis 126, Art. 136 AEUV). Ohne dass es hier auf die Auslegung dieser Bestimmungen im Einzelnen ankäme, lässt sich ihnen doch entnehmen, dass die Eigenständigkeit der nationalen Haushalte für die gegenwärtige Ausgestaltung der Währungsunion konstitutiv ist, und dass eine die Legitimationsgrundlagen des Staatenverbundes überdehnende Haftungsübernahme für finanzwirksame Willensentschließungen anderer

Mitgliedstaaten - durch direkte oder indirekte Vergemeinschaftung von Staatsschulden - verhindert werden soll.“

Man sollte meinen, den Fantastereien der Gabriels und Trittins zum Thema „Eurobonds“ sei nunmehr der Boden entzogen. Auch könnte man aus diesem Text in der Urteilsbegründung herauslesen, der Schuldscheinerwerb von Mitgliedstaaten des Euro-Raumes durch die EZB sei ebenfalls untersagt. Doch die politischen Akteure sind soeben dabei, diese Ermahnungen zu unterlaufen. Und niemand wird sie dabei aufhalten. Was den Erwerb von Staatspapieren durch die EZB angeht, zitiert das Gericht den Art. 123 Abs. 1 AEUV wörtlich. Das besagt natürlich nicht, dass es die EU-rechtliche Lage anders sieht als das Gutachten von Europolis und die hier vertretene und begründete Meinung. Man darf sogar unterstellen, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts habe genau dieses listenreiche Verhalten der Politik gemeint. Man darf vielleicht auch unterstellen, dass er deshalb öffentlich Bemerkungen über die Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Politiker macht, sich an selbstgeschaffene Regeln zu halten, um den vorhersehbaren weiteren Ablauf zu verhindern. Nur handelt es sich um eine europarechtliche Frage und darüber hat er keine Urteilskompetenz als Deutsches Bundesverfassungsgericht. Und diese Kalamität durchzieht das ganze Urteil mit seinen 142 Absätzen. Alles, was vorhin erörtert worden ist, über die „No-bail-out“-Klausel und die Hilfe bei einer Naturkatastrophe im Einzelfall, Schuldenaufnahmeverbot der EU usw. ist Europa-Recht und unterliegt nicht der Jurisdiktion des nationalen Verfassungsgerichts. Sowohl im Maastricht-Vertrags-Urteil, wie im Lissabon-Vertrags-Urteil, wie in dem Rettungsschirm-Urteil von vor wenigen Tagen quält sich das Bundesverfassungsgericht damit, die, vorsichtig ausgedrückt, unpräzisen Vertragsregelungen über Vorschriften des Grundgesetzes zu präzisieren. Ein bedeutendes Feld ist dabei immer wieder, die an vielen Stellen in den Verträgen enthaltenen Ermächtigungen zur ergänzenden Rechtssetzung jenseits der Vertragstexte einzufangen. So gibt es ein „ordentliches Vertragsänderungsverfahren“, ein „vereinfachtes Änderungsverfahren“ und sogenannte „Brückenklauseln“. Die letzteren bedürfen nicht der Behandlung durch die nationalen Parlamente, um geltendes, wenngleich sogenanntes Sekundärrecht zu werden. Ein Klassiker ist dabei der Art. 352 Abs. 1 AEUV, von dem bereits die Rede war.

Artikel 352 Abs. 2:

Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und sind in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften...“

Eine ähnliche „Selbstermächtigungsvorschrift“ wie für die europäischen Organe, gibt es auch für die EZB bzw. das ESZB.

Art. 132 Abs. 1 AEUV:

Zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben werden von der EZB gemäß den Verträgen und unter den in der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehenen Bedingungen

- Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung ...der festgelegten Aufgaben erforderlich ist; ...

In allen diesen Fällen gibt es natürlich Spielräume bei der Frage, was Vertragsziel der EU sei, was ein geeignetes und unter Beachtung anderer EU-Vorschriften zulässiges Mittel zur Zielverwirklichung sei, was, die EZB etwa betreffend, eine übertragene Aufgabe sei und was zulässigerweise zu deren Erfüllung diene. Wie man sieht ein Thema ohne Ende. Und die bedeutsame Frage ist, wer prüft in Theorie und Praxis diese ganzen Selbstermächtigungen. Ausschließlich der Europäische Gerichtshof (EuGH). Dort kann nach Art. 263 eine sogenannte Nichtigkeitsklage eingereicht, d. h. die Rüge erhoben werden, ein Gesetzgebungsakt oder eine Handlung sei rechtswidrig und ergo nichtig. Da alles, was wir hier diskutieren, mit Rechtssetzungskompetenzen der Staaten im Verhältnis zu EU-Organen oder Kompetenzen innerhalb der Organe zu tun hat, ist der Bürger aus dem Rechtsschutz draußen. Er kann nur bei „unmittelbarer und individueller Betroffenheit“ klagen.

Wenn nun der Rat und die Kommission, wie geschehen, binnen Tagen oder Stunden zur Erkenntnis kommen, die Eurostaaten bräuchten Rettungsschirme und sonstige Hilfsmittel in Billionenhöhe, um den Euro zu retten, und die „No-bail-out“-Klausel und die Aufgabenzuweisung der EZB stehe dem nicht im Wege, ja die Naturkatastrophenregelung ermächtige sie sogar dazu, dann sind alle die in diesem Zusammenhang auftauchenden Rechtsfragen nur von Einzelstaaten oder den EU-Organen selbst justiziabel zu machen. Die letzteren werden ihre eigene Rechtssetzung normalerweise nicht angreifen. Und in den Staaten sind die Regierungschefs normalerweise von ihren Mehrheiten im Parlament geschützt. Zudem sind die Klagen innerhalb von 2 Monaten zu erheben. Danach ist das Klagerecht verloren. Im vorliegenden Fall gab es also nur den Hebel, der Verletzung des Demokratieprinzips über Art. 38 GG in Gestalt der Haushaltshoheit, da die EU-Verordnungen vom 07. und 11. Mai 2010 zu Gewährleistungen von mehreren 100 Mrd. Euro verpflichteten. Das wiederum wurde als prinzipiell von einem einzelnen Bürger der Bundesrepublik Deutschland als rügefähig anerkannt und insofern bestimmte Inhalte der Bundesgesetze über die Rettungsschirmgewährleistungen unter die zitierten Bedingungen gestellt. Das bedeutet in praxi, dass die Rettungsschirmregelungen der EU und die Verfahrensweise der EZB trotz ihrer EU-Rechtswidrigkeit nicht mehr

angreifbar und somit geltendes Recht sind. Die Bundesrepublik hat die Hand nur noch an den Tranchenbewilligungen. Und wenn demnächst der Dauerrettungsschirm ESM eingerichtet wird und der dann ein Volumen von 2 Billionen zugestanden bekommt, wie dieser Tage diskutiert, und der deutsche Regierungsvertreter wieder in Einigkeit mit allen anderen Eurostaaten-Vertretern und der Kommission unter Verletzung der vorherigen Zustimmung des Bundestages und ohne EU-Parlamentzustimmung diesem Konstrukt zustimmt und kein Mitgliedsland oder vielleicht das EU-Parlament binnen 2 Monaten beim EuGH klagt, entsteht erneut rechtswidriges jedoch gültiges Recht. Und wenn der EuGH für den Fall, dass er vielleicht von Finnland angerufen wird, weil im finnischen Parlament eine aufmüpfige Mehrheit ihrem Präsidenten in den Arm fällt, das eine oder andere anders sieht als es hier dargestellt ist, dann bleibt es auch danach gültiges EU-Recht. Eine fatale Lage, wie man wohl feststellen darf.

Die Causa Griechenland

Die Fakten sind in den Grundzügen klar. Griechenland hat sich den Zugang zur Euro-Zone in 2001 durch falsche Angaben seiner Staatsschulden und durch Manipulation des Schuldenbetrags erschlichen. Manipuliert wurde z. B. dadurch, dass mit Hilfe des Bankhauses Goldman & Sachs zukünftige Einnahmen von staatlichen Einrichtungen verpfändet wurden gegen eine Kapitalisierung dieser Beträge. Diese wurden den Staatskassen zugeführt und haben damit optisch die Verschuldung gesenkt. In anderen europäischen Ländern wurden ähnliche Verfahren gewählt, um die Gemeinschaft, über deren vertrauensvolle Zusammenarbeit viel in den Europäischen Verträgen zu lesen ist, zu täuschen. Vieles wusste man, vieles ahnte man und hätte den Ahnungen nachgehen können. Die Union (CDU/CSU-Fraktion) hat, was Deutschland angeht, im Bundestag gegen die Aufnahme Griechenlands gestimmt. Viele solcher Beobachtungen könnte man anführen. Hier geht es nur um die Analyse und um Schlussfolgerungen. Es handelt sich in der EU bei allen Gemeinschaftsbeschwörungen um ein beinhartes Ringen nach wie vor dominanter nationaler Interessen. Es ist daher Professionalität angesagt, um ein funktionierendes verfasstes Europa zustande zu bringen. Wer die Interessegeleitetheit aller Beteiligten nicht sieht und täglich handwerkliche Fehler produziert, wird dem ganzen Europäischen Projekt mehr schaden als nützen, ja wird es an die Wand fahren. Wir Deutschen benehmen uns im ersten Feld naiv, im zweiten diletantisch.

Das Installieren einer Währungsunion nach festem Zeitplan ohne die wirtschaftstheoretischen Grundlagen einer solchen Mission zu überblicken und deren Erkenntnisse zu beachten, war grob fehlerhaft. Primat der Politik gegenüber Sachverstand ist Hybris. Sie gehören jedoch zum politischen Alltag, da die Folgen wichtiger Entscheidungen fast nie die Entscheidungsträger treffen. Die europaweite

Verschuldenspolitik und darüber hinaus etwa in den USA ist qualitativ nicht von der griechischen zu unterscheiden. Sie hat nur quantitativ einen geringeren Umfang. Dies gilt auch für viele politische Einzelphänomene. Griechenland hat ein BIP von rund 250 Mrd. Euro und Schulden des öffentlichen Sektors von rund 350 Mrd. D. h. die Schuldenquote beträgt 140 %. Deutschland, Frankreich und Italien liegen zwischen 80 und 120 %. Überall die gleiche Krankheit und keine Umkehr in Sicht. Alle Ideen, die zirkulieren, sind nicht zielführend.

Eine europäische Wirtschaftsregierung. Sie kann ja nur aus Politikerpersönlichkeiten bestehen, wie wir sie haben. Warum sollen die sich in Brüssel anders verhalten als derzeit in ihren Einzelstaaten. Im Gegenteil. Noch mehr Makrostrukturen, eine noch vielfältigere Problemlage im gesamten Wirtschaftsprozess, noch mehr Distanz (Entfremdung) der handelnden Figuren zu einer Außenwelt, von der sich die Politik abgekoppelt hat und die ihrerseits die politischen Prozesse und die handelnden Personen nicht versteht. Einen italienischen EZB-Präsidenten, den wir schon haben und der ein ordentlicher Mensch sein soll, einen griechischen Finanzminister z. B. und einen spanischen Wirtschaftsminister. Wo ist das Problem? Eine europäische Wirtschaftsregierung unter parlamentarischer Kontrolle. Wer ist das Parlament und wieso kontrolliert es? Man stelle sich die Parteienlandschaft und die Mehrheitsbildungen vor. Wie lösen wir das Problem, ein Parlament zu konstruieren, das durch eine **gleiche**, freie und geheime Wahl konstituiert wird. Die kleinen EU-Länder werden ihr Privileg nicht preisgeben. Demokratie lebt jedoch auch vom gleichen Stimmgewicht eines jeden Bürgers. Was kontrolliert das Parlament? Das Schuldenmachen? Niemals. Die Parlamente der europäischen Demokratien nach dem zweiten Weltkrieg haben zu keiner Zeit eine Bremse gegen ausufernde Staatsverschuldung dargestellt. Nach der Verbeamtung der Parlamentarier sind sie noch stärker Teil des Staates geworden. Es gibt keine „balance of power“ zwischen Legislative und Exekutive oder auch nur ein Verhältnis zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten. Die Regierung und die jeweilige Parlamentmehrheit sind die Regierung und die Opposition ist der Rest des Parlaments ohne Waffengleichheit. Als Parteipolitiker und Teil des Wohlfahrtsstaates stehen die Parlamentäre immer für eine Versprechenspolitik. Dies gilt für das linke politische Spektrum in besonderer Weise. Seit 1949 hat es keinen ausgeglichenen Bundeshaushalt gegeben. Die Schuldenkurve hatte nur eine Richtung. Die Schulden hatten auch nichts mit Problemlagen zu tun, bei denen es eine zeitliche Inkongruenz zwischen Bedarf und finanziellen Möglichkeiten gab, wie in der Zeit des Wiederaufbaus oder der Zeit nach der Wiedervereinigung. Im sozialdemokratischen Jahrzehnt der 70er Jahre wurden die Schulden des öffentlichen Sektors vervierfacht. Der Anteil der Bundesschulden an den Gesamtschulden stieg von 37 % auf 50 %. Die Bundesschulden stiegen sonach noch stärker. Eine Entwicklung, die es zu keiner Zeit der jüngeren Geschichte je gegeben hat. Es wurden mehrere Finanzminister verschlissen, die das verantwortungslose Treiben eingrenzen wollten. Möller, Schiller, Apel. Schmidt war

selbst Finanzminister und dann Kanzler und hat sich als Weltökonom unsterblich gemacht mit der Bemerkung: „Mir sind 5 % Inflation lieber als 5 % Arbeitslose.“ Erst hatte er die Inflation und dann die Arbeitslosen. Zuvor hatte man noch das GG geändert, um eine Philosophie der globalen Wirtschaftssteuerung mit dem Haushaltsgeschehen zu betreiben. Eine Art Populärkeynesianismus. Eine Eingrenzung des ungehemmten Schuldenaufbaus durch das Parlament hat es zu keiner Zeit gegeben. Auch dies gilt für ganz Europa.

Alle Staaten müssen eine Schuldenbremse in die Verfassungen einbauen, wie wir in Deutschland. Auch das wird nicht funktionieren. Das Grundgesetz hatte immer Schuldenbremsen im GG. Sie haben nie funktioniert. Die jetzt neu geschaffene beim Bund hat nicht einmal die Qualität der von 1949. Damals hieß es im Artikel 115: „Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außergewöhnlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken ... beschafft werden.“ Daran gemessen ist die neue Schuldenbremse gewissermaßen ein weiter Anzug. Der außergewöhnliche Bedarf war immer vorhanden, gleichgültig welche Konjunkturlage gerade herrschte. Von Italien hört man soeben, dass auch eine Schuldenbremse unterwegs sei von der nämlichen Qualität. Der Präsident des Instituts für Weltwirtschaft, Dennis Snower, der das Problem lange studiert hat und zur gleichen Erkenntnis kommt wie wir, wirbt z. Zt. in ganz Europa für das Institut von „nationalen Schuldenkommissionen“, die von der Politik unabhängig sind und die Überwachungsfunktion durchführen. Er behauptet, wenn Griechenland anfangs des letzten Jahrzehntes ein solches Institut eingeführt hätte, läge der Schuldenstand bei 60 %. Der Mann hat sicher vom Ansatzpunkt her Recht. Die Schuldenpolitik als politische Droge ist jedoch nicht therapierbar. Deshalb kommt es, wie es kommen muss. Am Ende seiner Reise kommt er zur Erkenntnis: „Ich finde es mehr als bedauerlich, dass mein Vorschlag von der Politik nicht einmal zur Diskussion gestellt wird. Meine letzte Hoffnung ruht nun auf dem Wähler. Er muss verstehen, worum es geht, und Druck auf die Politik ausüben.“ Kirchhoff und alle Sachverständigen dieser Welt lassen grüßen und der Wähler ist Verführer und Verführter zugleich. Er pflegt das Anspruchsdenken auf staatliche Beglückung und lässt sich gern von den Versprechenspolitikern verführen. Der Wähler wird's auch nicht richten.

Was also tun?

Erkennen, dass die psychologische und damit politische Lage in einem verfassten Europa noch ungleich schwieriger ist als in den Nationalstaaten. Eine Euro-Politik, die besser ist als der Durchschnitt der Nationalpolitiken, wird es nicht geben. Im Gegenteil, der Versuch komparative Vorteile zu erlangen sind noch viel größer, weil man mehr oder weniger latente Nationalismen ausspielen kann. Die Inpflichtnahme

des wohlhabenderen Staats in Europa ist noch populärer als die Enteignung der „Reichen“ im nationalen Kontext. Das Schwächen der Besseren, wie es ohnehin schon durch die bestehenden Umverteilungsmechanismen geschieht, wird Europa insgesamt schaden. Die derzeitige Subventionskultur der EU, die jährlich 130 Mrd. Euro überwiegend dafür verwendet, überholte Strukturen zu konservieren - allein 56 Mrd. für die Landwirtschaft - und Transaktionskosten produziert für über 40.000 Bedienstete in Arbeitsverhältnissen, die an den öffentlichen Sektor in Griechenland erinnern, ist einer der Gründe dafür, warum das verfasste Europa Ansehensschwund hat. Solche Bürokratiemonster stehen nicht für Zukunft und Wachstum, was immer das im Einzelnen heißen mag. (Ein polnischer EU-Abgeordneter verdient das Doppelte wie sein Staatspräsident!).

Griechenland ist ein Paradebeispiel, wo es hinführt, wenn man das tut, was alle machen, nur noch etwas intensiver. Die Gewerkschaften und die Linke versuchen eine Schuldenbremse zu verhindern, weil es ihre Natur ist, das heute zu verzehren, was man morgen herstellt. Griechenland konsumiert 17 % mehr pro Jahr als es Nationaleinkommen hat. Die Mitarbeiter des Ministerpräsidenten erhalten 16 Monatsgehälter, Staatsbedienstete von Mineralölkonzernen 18. Beamte bekommen eine Prämie für Pünktlichkeit und Händewaschen. Die Anfahrt und der Heimweg von Beamten gelten als Arbeitszeit und werden besonders entlohnt. Gut $\frac{1}{4}$ der Arbeitsbevölkerung gehören dem öffentlichen Sektor an. Durch Internet-Umfrage wurde vor Monaten festzustellen versucht, wie viele Bedienstete der öffentliche Sektor überhaupt hat. Ein griechischer Eisenbahner verdient derzeit 5.000 Euro netto pro Monat. Deren Personalkosten stiegen in den letzten 5 Jahren um 62 %. Die Lokführer bekommen für jeden gefahrenen Kilometer eine Prämie. Die öffentlich gehaltene Straßenbahngesellschaft „Tram“ hatte beim Antritt der Vorgängerregierung in 2003 156 Beschäftigte. In 2009 hatte sie 689. Begründet wurde das mit dem Ausbau des Streckennetzes. Das Streckennetz wuchs in dieser Zeit von 25 auf 27 km. (Diese Zusammenstellung stammt von einem bayrischen Fachhochschuldozenten, der Dienstrechtsexperte ist.) Griechenland ist ein Land, in welchem die Zustände schon so sind, wie sie Herr Bsirske bei uns gerne hätte.

Diese Politik - und die Gestaltung des öffentlichen Sektors ist Kerngebiet von Politik - war sehr erfolgreich. Die griechische Wirtschaft wuchs in den letzten Jahren immer zwischen 3 und 6 %. Wie konnte das sein? Diese dynamische Entwicklung des öffentlichen Sektors, wie sie soeben beispielhaft dargestellt worden ist, erhöhte tatsächlich spürbar das BIP. Wie das geht? Der Ressourcenverbrauch des öffentlichen Sektors ist der Maßstab für seine Berücksichtigung in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Wenn man also die Polizisten-, Lehrer-, Richter und Verwaltungsbeamtenbesoldung so dynamisch anhebt, wie das offensichtlich in Griechenland geschehen ist, dann werden diese Aufwendungen 1 zu 1 als Wachstum im BIP in Erscheinung treten, weil für den öffentlichen Sektor statt Marktpreisen

eben der Ressourcenverbrauch den Beitrag zum BIP darstellt. Wie diese Kosten finanziert sind, wird im BIP nicht sichtbar. Sie könnten auch unmittelbar durch Schuldenerhöhung finanziert worden sein.

Wenn man jetzt sich vorstellt, dass Mitarbeiter vom IWF und der EU mit dem Kofferchen nach Griechenland kommen und dort versuchen, Staat und Wirtschaft neu zu organisieren, dann hat das etwas Komisches. Schon alleine die Informationsbeschaffung ist ein kaum lösbares Problem. Aus vorgelegten Büchern wird man nicht ohne weiteres seriöse Informationen bekommen. Eine Felderhebung von Daten wird nicht möglich sein. Immerhin wird man vielleicht den Fortschritt der zugesagten Privatisierungen, die 50 Mrd. Euro bis 2015 erbringen sollen, feststellen können. Diese Summe hält ohnehin kein Fachmann für realistisch, wenngleich das kaum verlässlich zu schätzen ist. Wenn dann das Griechische Parlament einen Beschluss fasst, jubelt Europa. Als sei etwas geschehen. Der IWF-Vertreter Bob Traa war dieser Tage in Athen und kam zur Feststellung: „Das Bild sieht aus, wie das Kardiogramm eines Toten, nichts bewegt sich.“ Nach einer Reform des Systems der Steuererhebung könnten Steuern sogar gesenkt werden. Der weltweit geschätzte US-Ökonom Kenneth Rogoff, der ein Standardwerk über 800 Jahre Finanz- und Staatsschuldenkrisen geschrieben hat, hält die jetzige Euro-Krise für **„einzigartig darin, dass wir eine Währungsunion haben, die keine politische Union ist.“** Es sei sicher ein Fehler gewesen, Griechenland, Portugal und andere in die Währungsunion aufzunehmen. Die europäischen Regierungschefs hätten sich bei der Gründung der Euro-Zone überschätzt. Sie dachten, sie hätten eine Integrationsmaschine erfunden. Aber „es dauert mehrere Jahrzehnte, manchmal auch ein Jahrhundert, um aus Schwellenländern wie Griechenland eine Industrienation zu machen.“ Es habe außer England nach den Napoleonischen Kriegen noch kein Land gegeben mit solch einer Verschuldung. Aber England beherrschte die Welt, hatte Kolonien und war im Inland verschuldet. Griechenland wie Portugal wird nicht um eine Umschuldung herumkommen. „Wenn ich Deutscher wäre“, sagt Rogoff, „würde es mich weniger umtreiben, ob die Schuldenkrise 10 oder 20 % der Wirtschaftsleistung des Landes kosten könnte, sondern ob auch meine Enkel noch für Griechenland zahlen müssen.“

Man könnte eine große Zahl ähnlicher Stellungnahmen von echten Fachleuten seit Monaten zitieren. Das ficht jedoch die politischen Entscheider nicht an. Dort hat sich kollektive Informationsresistenz eingenistet, vielleicht handelt es sich sogar um eine Kompetenzillusion, wie ein Psychologieprofessor diese Form von Selbstüberschätzung nennt, die sich bei Inhabern sehr einflussreicher Stellungen häufig im Laufe einer gewissen Zeit einstellt. Die Gemeinschaftswährung sorgte in Deutschland für Wachstum und Wohlstand, sagt die Bundeskanzlerin bei der IAA am 16.09.2011. Oder: „Ich glaube, wir tun Griechenland den größten Gefallen, indem

wir wenig spekulieren, sondern Griechenland ermutigen, die Verpflichtungen auch umzusetzen, die es eingegangen ist“ (13.09.2011).

Der Einfluss des Exports auf den deutschen Wohlstand wird ohnehin sehr überschätzt, denn wir sind ja auch Großimporteur und das eine hat mit dem anderen sehr viel zu tun. Nur der „Außenbeitrag“, also der Überschuss des Exports über den Import wird BIP-relevant und der ist, gemessen am gesamten BIP, nicht sehr hoch. Zudem ist der deutsche Außenhandel in die Euro-Länder (ca. 40 %) seit dessen Einführung nicht gestiegen und in Zukunft wird der Export vorwiegend in die Schwellenländer steigen, wegen deren Demographie und Wirtschaftswachstum und wegen der demographischen Schwäche Europas und dem schwachen Wirtschaftswachstum, was wir soeben durch weitere Subventionen nochmals beschädigen.

Die „Ermutigung Griechenlands“ erfolgt durch Hingabe von Geld zu subventionierten Bedingungen. Das - die Einführung des Euro für Griechenland mit Zinsverbilligungswirkung - war einer der Gründe, welche die Krise erzeugt haben. Wieso mehr von dieser Mittel Therapie sein soll, ist so logisch, wie die Bekämpfung eines Rauschs mit Alkohol. Aber vielleicht geht es ja darum: Die Verlängerung des Rauschs.

Die Schlussfolgerungen aus all dem Gesagten sind eindeutig:

Die gesamte Rettungsschirmphilosophie ist wirtschaftlich nicht rational begründbar. Das dadurch aufgewendete Geld geht überwiegend verloren. Alle Hilfsmaßnahmen, auch solche der EZB müssen sofort eingestellt werden. (Deutschland verweigert die Zustimmung zur Auszahlung weiterer Tranchen.)

Jedes Euroland muss sich darauf einstellen, dass es seine Schulden am Markt alleine finanzieren muss. Höhere Gewalt steht nicht zur Diskussion. Wer diesen Druck durch Subvention - welcher Art auch immer - beseitigt, behindert die Entstehung nachhaltig stabiler Wirtschaftsstrukturen. Er schädigt den Anspruch Europas, der in den Europäischen Verträgen zum Politikziel erhoben worden ist, Wachstumsregion zu sein.

Die Europäischen Verträge müssen so ertüchtigt werden, dass ein Stabilitätsrecht, das diesen Namen verdient, mit automatischen Sanktionen bewehrt wird.

Nur Länder mit vergleichbarem wirtschaftlichen Entwicklungsstand haben Zugang zu einem Euro-Währungsraum.

Die Subventionsmaßnahmen der EU-Politik müssen radikal gesenkt werden. Nur Strukturanpassungen mit fixen Zeitkorridoren dürfen erhalten bleiben.

Die Organkompetenzen der EU sind zweifelsfrei zu beschreiben und nur durch ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren zu korrigieren. Es wird ein Kompetenzgerichtshof geschaffen mit neutralem Status, der mehrheitlich mit Richtern der Obersten Verfassungsgerichtshöfe der Mitgliedsländer zu besetzen ist. Dieser hat zu entscheiden über die Einhaltung der EU-Kompetenzen im Verhältnis zu den Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten. Anrufungsrecht muss auch Parlamentsminderheiten in den nationalen Parlamenten zugewiesen werden und Zusammenschlüssen von Bürgern mit einem gewissen zahlenmäßigen Quorum. Er sollte auch für die Streitverfahren wegen Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention der EU zuständig sein.

Die Dienstrechtsverhältnisse der EU werden in ein angemessenes Verhältnis zu den Dienstrechtsverhältnissen der EU-Mitgliedsländer gebracht. Steuerprivilegien entfallen.

Diese Reformagenda wird mit den Partnern verhandelt allerdings mit der Maßgabe, dass bei einem Misslingen ein Austritt Deutschlands bzw. ein Zusammenschluss Deutschlands mit adäquaten Partnerländern angestrebt wird.

Über den Autor:



Albrecht Glaser

Bürgermeister und
Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main a. D.

Abitur am humanistischen Gymnasium in Worms.

Studien der Rechts-, Staats- und Verwaltungswissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Tübingen und Speyer, Geschichte in Kassel und Volkswirtschaftslehre an der Fernuniversität Hagen.

Regierungsrat in der Finanzverwaltung und Dozent an der Fachhochschule für Finanzen Baden-Württemberg, Bürgermeister in Baden-Württemberg, Stellvertretender Landes-Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Kämmerer (Finanzbürgermeister) der Stadt Frankfurt/Main.

Zuletzt Geschäftsführer einer Wohnungsbaugesellschaft.